

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 189/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karin F [REDACTED], Fe[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

V[REDACTED] O[REDACTED]-M[REDACTED] e.G., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Werner B[REDACTED] und Klaus S[REDACTED], Paul-R[REDACTED]-Straße [REDACTED], O[REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
Fi[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Schramm,
Dr. Siol, Nobbe und Dr. van Gelder

am 16. Oktober 1990

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung
gegen die Versäumung der Revisionsfrist wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Wiederein-
setzungsverfahrens.

Gründe:

Die Klägerin hat die Versäumung der Revisionsfrist ver-
schuldet. Sie mußte nach ihrem Mißerfolg in erster Instanz
damit rechnen, daß ihre Berufung erfolglos bleiben würde.
Sie war verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Fortgang des
schwebenden Verfahrens Sorge zu tragen (BGH, Beschluß vom
13. Juli 1987 - II ZB 48/87 - BGHR ZPO § 233 Rechtsmit-
tel 1). Da Verkündungstermin auf den 6. Juni 1990 angesetzt
war, fiel die zu erwartende Urteilszustellung in die Zeit
ihres Auslandsaufenthalts. Angesichts der erheblichen Dauer
des geplanten Urlaubs und der langen Postlaufzeiten zwischen
Brasilien und Deutschland mußte sie mit ihren Anwälten ge-
eignete Vorkehrungen treffen, damit die Revisionsfrist
sicher eingehalten werden konnte (vgl. BGH, Beschluß vom

- 3 -

1. Oktober 1986 - IVa ZB 7/86 - BGHR ZPO § 233 Nichterreichbarkeit 1). Die telefonische Mitteilung der Anschrift in Brasilien an eine ihr unbekannte Bürohilfskraft mit dem durch den fremdsprachigen Text erheblich gesteigerten Risiko von Übermittlungsfehlern genügte dazu keinesfalls. Die später - angeblich in Unkenntnis des Inhalts des Anwaltsbriefes - postalisch erteilte Weisung, "zur eventuellen Fristwahrung" Revision einzulegen, hätte bereits vor der Abreise gegeben werden können. Es kann daher offen bleiben, ob die tatsächlichen Angaben in dem Antrag auf Wiedereinsetzung allein durch die in sich widersprüchliche eidesstattliche Versicherung des Ehemannes der Klägerin als hinreichend glaubhaft gemacht angesehen werden könnten.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)